

**Satzung zur Erstreckung des Ortsrechtes der Stadt Bernsdorf auf das gesamte Gemeindegebiet in seinen Grenzen vom 01. Januar 2007 infolge der Eingliederung des Ortsteiles Straßgräbchen (Erstreckungssatzung)**

Aufgrund des § 4 der Sächsischen Gemeindeordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 18. März 2003 (SächsGVBl. S. 55, 159) zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 1. Juni 2006 (SächsGVBl. S. 151) hat der Stadtrat der Stadt Bernsdorf in seiner Sitzung am 18.01.2007 folgende Satzung beschlossen.

**§ 1**

Im gesamten Gebiet der Einheitsgemeinde Bernsdorf einschließlich des zum 01.01.2007 eingegliederten Ortsteiles Straßgräbchen gelten folgende Satzungen und Verordnungen:

<b>Satzungsname</b>	<b>Beschlusstag</b>	<b>veröffentlicht im Mitteilungsblatt Ausgabe Kamenz Nord</b>
Straßenreinigungs- räum- und Streupflichtsatzung	20.03.2003	15/03 12.04.2003
Wasserwehrsatzung	21.04.2005	17/05 30.4.2005
Verwaltungskostensatzung	20.12.2001	Bdf. Anzeiger Januar 2002
Änderung zur Verwaltungskostensatzung	20.11.2003	50/03 13.12.2003
Entschädigungssatzung für ehrenamtliche Tätigkeit	21.10.2004	44/04 30.10.2004
Änderungssatzung zur Entschädigungssatzung für ehrenamtliche Tätigkeit	15.09.2005	38/05 24.9.2005
Sondernutzungs- u. Sondernutzungsgebührensatzung	16.03.2000	Bdf. Anzeiger Juni 2000
Änderung des Gebührenteiles zur Sondernutzungssatzung	20.12.2001	Bdf. Anzeiger April 2002

**§ 2**

Diese Satzung tritt rückwirkend zum 01.01.2007 nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

**Hinweis auf die Fristen zum Geltendmachen von Verletzungen von Verfahrens- und Formvorschriften:**

Nach § 4 Absatz 4 Satz 1 SächsGemO gelten Satzungen, die unter Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften zu Stande gekommen sind, ein Jahr nach ihrer Bekanntmachung als von Anfang an gültig zu Stande gekommen.

Das gilt nicht, wenn

1. die Ausfertigung der Satzung nicht oder fehlerhaft erfolgt ist.
2. Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzungen, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind.
3. der Bürgermeister dem Beschluss nach § 52 Abs. 2 wegen Gesetzeswidrigkeit widersprochen hat,
4. vor Ablauf der in Satz 2 genannten Frist
  - a) die Rechtsaufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet hat oder
  - b) die Verletzung der Verfahrens- oder Formvorschrift gegenüber der Gemeinde unter Bezeichnung des Sachverhaltes, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht worden ist.

Ist eine Verletzung nach Satz 2 Nr. 3 oder 4 geltend gemacht worden, so kann auch nach Ablauf der in Satz 1 genannten Frist jedermann diese Verletzung geltend machen. Sätze 1 und 3 sind nur anzuwenden, wenn bei der Bekanntmachung der Satzung auf die Voraussetzung für die Geltendmachung der Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften und die Rechtsfolgen hingewiesen wurde.

Bernsdorf, 19.01.2007

Habel  
Bürgermeister

